



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

19. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 12.02.2016

Nummer 07

Inhalt

- Satzung des Institutes für Verteilte Systeme (IVS) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Informatik

Seite 2

Satzung des Institutes für Verteilte Systeme (IVS)

Fakultät Informatik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Die Satzung des Institutes für Verteilte Systeme (IVS) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel wurde wie folgt vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik am 02.12.2015 beschlossen und vom Präsidium in seiner Sitzung am 17.12.2015 genehmigt.

§ 1 Aufgaben und Mitglieder des Institutes

- (1) Das Institut für Verteilte Systeme ist eine wissenschaftliche Einrichtung in der Fakultät Informatik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften.
- (2) Primäre Aufgaben des Institutes für Verteilte Systeme sind praxisnahe Forschung und Entwicklung, berufliche Weiterbildung und akademische Lehre auf den Gebieten der Technischen Informatik in den Grundlagen sowie in den Vertiefungen „Computer Engineering“ und „Systems Engineering“ entsprechend den Festlegungen in § 3, Abs. 1 des NHG.
- (3) Die dem Institut beigetretenen Personen aus der Professorengruppe und die diesen zugeordneten Beschäftigten aus der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe bilden die Mitglieder des Instituts.

§ 2 Leitung des Institutes

- (1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus drei am Institut tätigen Professorinnen/Professoren und je einem/einer Vertreter/in der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe oder der MTV-Gruppe zusammen.
- (2) Ein Mitglied der Professorengruppe des Vorstands ist geschäftsführender Leiter/in (Direktorin/Direktor) und gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstands. Ihr/Ihm obliegt der Vorsitz bei den Beratungen des Vorstands. Sie/Er sorgt für die Durchführung bzw. Einhaltung der Beschlüsse des Vorstands und vertritt das Institut gegenüber allen Stellen innerhalb und außerhalb der Hochschule.

§ 3 Wahlen und Amtszeiten

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, wobei drei Mitglieder aus der Professorengruppe von den am Institut tätigen Professorinnen und Professoren und das weitere Vorstandsmitglied von den am Institut tätigen Beschäftigten der Mitarbeiter- und MTV-Gruppe gewählt werden. Ihre Wiederwahl ist in unmittelbarer Folge möglich. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Fakultätsrats Informatik.
- (2) Die am Institut hauptamtlich tätigen Angehörigen der Professorengruppe wählen aus den Mitgliedern des Vorstands die geschäftsführende Leiterin/den geschäftsführenden Leiter sowie seine Stellvertretung mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit der geschäftsführenden Leiterin/des geschäftsführenden Leiters entspricht der Amtszeit des Fakultätsrats Informatik. Die

Wiederwahl ist in unmittelbarer Folge möglich. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

- (3) Eine Abwahl ist unter besonderen Voraussetzungen bei Zustimmung der Dekanin/des Dekans der Fakultät möglich.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester auf Einladung der/des Vorstandvorsitzenden zur Beratung zusammen. Die nicht zum Vorstand gehörenden Institutsmitglieder können an der Sitzung des Vorstands beratend teilnehmen.
- (2) Der Vorstand stimmt die Durchführung der Vorhaben im Institut ab und erstellt die diesbezüglichen Arbeits-, Kosten- und Finanzierungspläne. Darüber berichtet der Vorstand der Dekanin/dem Dekan mindestens einmal jährlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Ressourcen, die dem Institut von der Fakultät Informatik oder anderen Stellen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften zugeordnet oder zugewiesen sind. Über die Verwendung von Drittmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes Niedersachsen dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung, Weiterbeschäftigung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die dem Institut allgemein zugeordnet sind und leitet diese über das Dekanat an die Leitung der Hochschule weiter. An allen Personalangelegenheiten wird die Dekanin/der Dekan der Fakultät beteiligt.
- (5) Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Vorstand ist ab zwei Stimmen beschlussfähig.

§ 5 Zuordnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht direkt einer/einem am Institut tätigen Professorin/Professor, sondern dem Institut allgemein zugordnet sind, wird die Fachvorgesetztenfunktion von der geschäftsführenden Leiterin/dem geschäftsführenden Leiter wahrgenommen. Sie/Er entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand über die Zuweisung von Aufgaben an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Institutes. Die Fachvorgesetztenfunktion für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Drittmittelprojekten wird von dem Institutsmitglied ausgeübt, das die Drittmittel eingeworben hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Institutssatzung tritt nach dem Beschluss durch den Fakultätsrat und Genehmigung durch das Präsidium in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.